

- Rückmeldung an den Bezirksschornsteinfegermeister nach Arbeitsausführung.  
Die Inbetriebnahme der geplanten Feuerstätte(n) ist am

Stempel - Fachfirma

Mitteilung an den Bezirksschornsteinfegermeister  
über die geplante Neuinstallation / Erneuerung / Änderung von Feuerstätten

—  Neuinstallation  Erweiterung  Änderung  Wieder-Inbetriebsetzung

— **Objekt**

Straße, Nr.	Geschoß, Wohnung
PLZ, Ort	
Flurstück	Telefon

**Kunde**

Name, Vorname
Straße, Nr.
PLZ, Ort
Telefon

**Vorhandene Geräte** (siehe auch Rückseite Blatt 4)

Brennwertgerät <input type="checkbox"/>			Nennwärmleistung (eingestellt)				
Art			Gerät	Anz	kW/Gerät	kW/Gesamt	Typ/Hersteller
A	B	C					
A	B	C					
A	B	C					
A	B	C					

**Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters**  
über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase gemäß § 50 der  
Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

- Gegen die geplante Maßnahme bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen und bautechnischen Bestimmungen, sowie der nachstehenden Auflagen () keine Bedenken.
- Der Bez.-Schornsteinfegermeister ist nach Inbetriebnahme der Feuerstätte(n) umgehend zu benachrichtigen.

Folgende Auflagen sind **vor Inbetriebnahme** der Feuerstätte(n) zu erfüllen:

- Es ist eine geeignete thermische Abgasklappe einzubauen (Hersteller-Einbauanweisung beachten).
- Das Abgasrohr ist mit Prüföffnungen in ausreichender Größe (DIN 1298) mit dichtem Verschluß zu versehen.
- Das Abgasrohr ist mit Meßöffnung „12 mm Bohrung“ zu versehen.
- Es ist ein in der TRGI oder der Feuerungs-Verordnung entsprechender Verbrennungsluftverbund herzustellen.
- Beim Einbau einer mechanischen Entlüftungsanlage innerhalb der Wohnung (wie z.B. Dunstabzugshaube, Abluft-Wäschetrockner, Bad- oder Toilettenentlüfter) sind besondere Sicherheitseinrichtungen erforderlich.

Ort, Datum

Bezirksschornsteinfegermeister



**badenova AG & Co. KG**

*Energie. Tag für Tag*